

Die neue Düngeverordnung



www.freudenberger.net

Die wichtigsten Änderungen

Bereits in der vergangenen Herbstsaat ist die neue Düngeverordnung in Kraft getreten. Der Kontrollwahnsinn reißt nicht ab, die unterschiedlichen Vorgaben der Länder verstärken hierbei das Problem für den Landwirt. Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

Änderung der Stickstoffmengen

Die Stickstoffmenge, die aus Wirtschaftsdünger pro Jahr ausgebracht werden darf, bleibt nach wie vor bei 170 kg N/ha. Allerdings müssen Gärreste, Klärschlamm und Kompost mit eingerechnet werden. Die Derogationsregel (230 kg N/ha) auf Grünland, die eine erhöhte Stickstoffdüngung bei intensiver Nutzung erlaubt, ist aktuell ausgelaufen, soll aber bei der EU neu beantragt werden. Nach aktuellem Stand ist also die Derogation nicht möglich, auch wenn sich Fachleute einig sind, dass intensives Grünland die organische Düngengebe ohne weiteres aufnehmen kann.

Im Zuge der neuen Düngeverordnung werden neben der Stickstoffhöchstmenge auch die zulässigen Nährstoffüberschüsse herabgesetzt, was besonders in tierhaltenden Betrieben problematische Auswirkungen mit sich bringen kann.

Der Stickstoffüberschuss aus Wirtschafts- und Mineraldünger wird von 60 kg N/ha und Jahr auf 50 kg N/ha und Jahr verringert. Darüber hinaus dürfen die Länder diesen Wert bei Bedarf um weitere 10 kg auf 40 kg N/ha und Jahr verringern. Für Phosphor wird der Überschuss ab 2018 auf 10 kg N/ha und Jahr halbiert, was vermutlich den stärksten Einschnitt darstellt. Des Weiteren darf bei Phosphatgehalten über 20 mg $P_2O_5/100$ g Boden nur noch nach Entzügen gedüngt werden, was einem Überschuss von 0 kg gleichkommt.

Verlängerte Sperrfristen

Als weiterer wichtiger Aspekt sind die verlängerten Sperrfristen zu betrachten. Nach der Hauptfruchternte ist die Stickstoffdüngung zukünftig prinzipiell bis zum 31.01. des Folgejahres nicht zulässig.

Ausgenommen hiervon ist der Anbau von Zwischenfrüchten, Feldfutter, Winterraps und Wintergerste. Zu beachten sind die unterschiedlichen Vorgaben der Länder, welche im Einzelfall verschiedene Faktoren, wie langjährige organische Düngung, Strohabfuhr und Bodenstruktur, in ihre Berechnung mit einbeziehen. Die Herbstdüngung der Zwischenfrüchte und Feldfuttermischungen wird im entsprechenden Kapitel genauer betrachtet. Für Grünland verlängert sich die Sperrfrist um weitere 14 Tage. Zukünftig ist eine Düngengebe im Zeitraum vom 01.11. bis 31.01.

verboten. Eine Verschiebung der Sperrfrist kann länderspezifisch geregelt werden. Neu ist auch die Sperrfrist für Kompost und Festmist vom 15.12. bis 15.01. des Jahres.

Aufgrund der verlängerten Sperrfristen werden die Anforderungen an die Lagerkapazität ebenfalls erhöht. Flüssige Wirtschaftsdünger müssen hierbei mindestens 6 Monate, bei mehr als 3 GV/ha 9 Monate, gelagert werden können. Für Festmist und Kompost gilt ab 2020 eine Lagerkapazität von 2 Monaten.



Wichtige Änderungen auf einen Blick

Name	früher	heute
Sperrfristen für Gülle, Klärschlamm, Gärreste > 1,5 % TM (ausgenommen Festmist und Komposte)		
Ackerland	01.11. bis 31.01.	Ab Hauptfruchternte bis 31.01. Ausnahme (ohne Antragstellung, jedoch mit Nachweis): <ul style="list-style-type: none"> • zu Zwischenfrüchten, Feldfutter und Winterraps, bei Aussaat bis 15.09. (Sperrfrist ab 01.10.) • Wintergerste (nach Getriede), bei Aussaat bis 01.10. (Sperrfrist ab 01.10.) • max. 60 kg Gesamt-N/ha bzw. 30 kg Ammonium N/ha
Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	15.11. bis 31.01.	01.11. bis 31.01.
		Verschiebung je nach Bundesland um vier Wochen teilweise möglich
Festmist, Kompost		15.12. bis 15.01. für Acker- und Grünland
Stickstoffobergrenze		
	max. 170 kg N organischer Dünger tierischer Herkunft je ha und Jahr	<ul style="list-style-type: none"> • max. 170 kg N organischer und organisch-mineralischer Düngemittel je ha und Jahr (auch Klärschlamm und Gärreste aus Biogasanlagen) • Die Derogationsregel (230 kg N/ha) auf Grünland ist aktuell ausgelaufen, soll aber bei der EU neu beantragt werden. Aktuell nicht zulässig. • Kompost: 510 kg N/ha/3 Jahre
Nährstoffüberschüsse		
N-Durchschnitt der letzten 3 Jahre	60 kg N/ha/Jahr	Ab 2020: 50 kg N/ha/Jahr
P-Durchschnitt der letzten 6 Jahre	20 kg P/ha/Jahr	Ab 2018: 10 kg P/ha/Jahr, Ausnahme: Flächen > 20 mg P ₂ O ₅ je 100 g Boden 0 kg P-Überschuss